

Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz - PflBG)

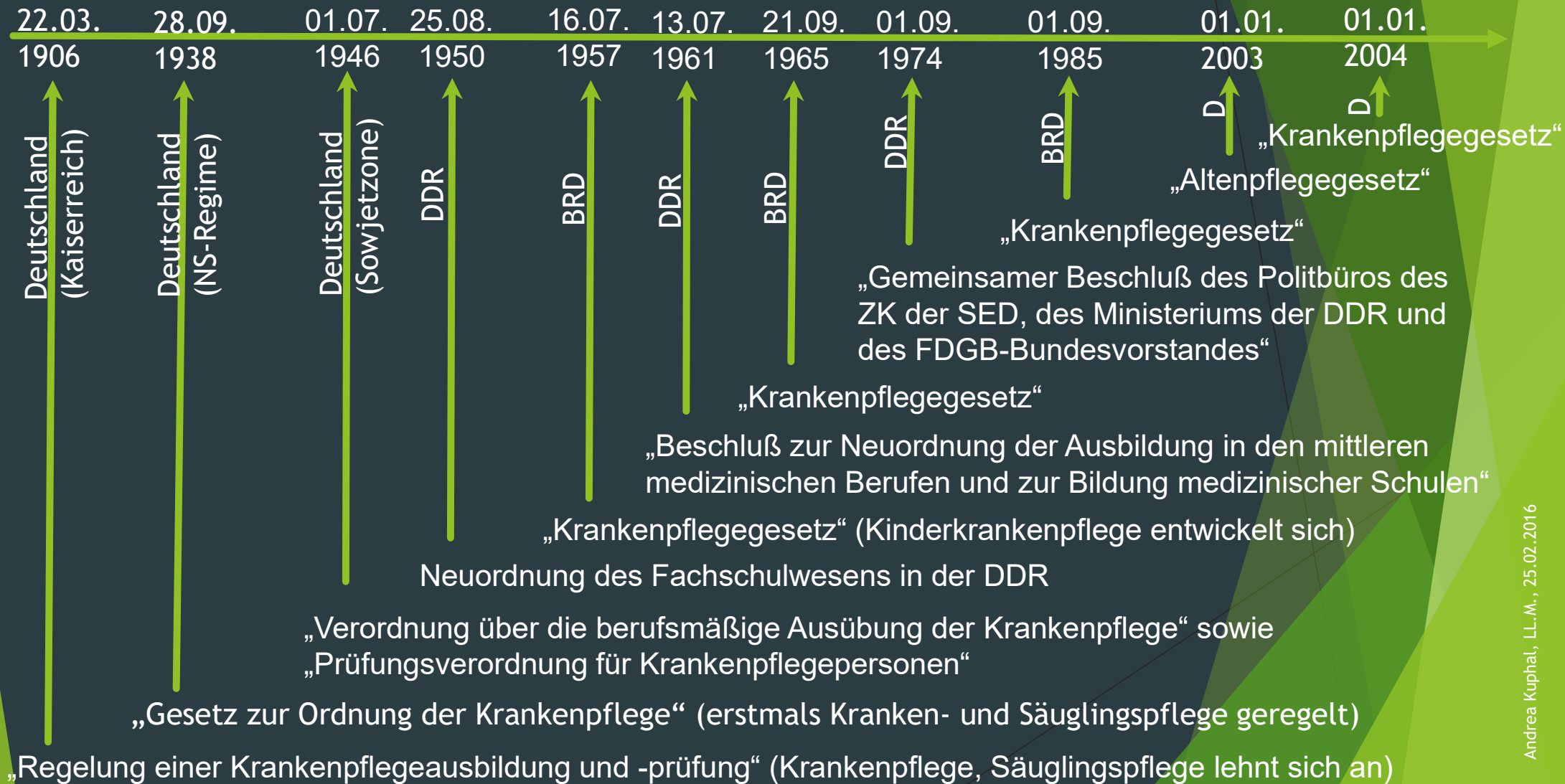
Regelungen, Begründungen und Anmerkungen

(Grundlage: Kabinettsentwurf vom 13.01.2016)

Andrea Kuphal, LL.M.

Dresden, 25. Februar 2016

Rechtliche Regelungen pflegerischer Ausbildungen



Europarechtliche Grundlage: RL 2005/36/EG

Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind

- ▶ setzt eine zehnjährige allgemeine Schulausbildung voraus
- ▶ umfasst mindestens drei Jahre oder 4 600 Stunden theoretischen Unterricht und klinisch-praktische Unterweisung
- ▶ Die Dauer der theoretischen Ausbildung muss mindestens ein Drittel und die der klinisch-praktischen Unterweisung mindestens die Hälfte der Mindestausbildungsdauer betragen.

Europarechtliche Grundlage: RL 2005/36/EG

A. Theoretischer Unterricht (mind. 1 534 h)

a. Krankenpflege

- Berufskunde und Ethik in der Krankenpflege
- Allgemeine Grundsätze der Gesundheitslehre und der Krankenpflege
- Grundsätze der Krankenpflege in Bezug auf
 - allgemeine Medizin und medizinische Fachgebiete
 - allgemeine Chirurgie und chirurgische Fachgebiete
- Kinderpflege und Kinderheilkunde
- Wochen- und Säuglingspflege
- Geisteskrankenpflege und Psychiatrie
- Altenpflege und Alterskrankheiten

b. Grundwissen

- Anatomie und Physiologie
- Krankheitslehre
- Bakteriologie, Virologie und Parasitologie
- Biophysik, Biochemie und Radiologie
- Ernährungslehre
- Hygiene:
 - Gesundheitsvorsorge
 - Gesundheitserziehung
- Pharmakologie

c. Sozialwissenschaften

- Soziologie
- Psychologie
- Grundbegriffe der Verwaltung
- Grundbegriffe der Pädagogik
- Sozial- und Gesundheitsgesetzgebung
- Berufsrecht

B. Klinisch-praktische Ausbildung (mind. 2 300 h)

Krankenpflege auf folgenden Gebieten:

- allgemeine Medizin und medizinische Fachgebiete
- Kinderpflege und Kinderheilkunde
- Geisteskrankenpflege und Psychiatrie
- Hauskrankenpflege
- allgemeine Chirurgie und chirurgische Fachgebiete
- Wochen- und Säuglingspflege
- Altenpflege und Alterskrankheiten

§ 1 Berufsbezeichnung

- ▶ Krankenschwester / Krankenpfleger
- ▶ Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger
- ▶ Kinderkrankenschwester / Kinderkrankenpfleger
- ▶ Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- ▶ Altenpflegerin / Altenpfleger
- ▶ Pflegefachfrau / Pflegefachmann,
ggf. mit akademischem Grad (B.A. / B.Sc. / B.N.)

§ 2 Berufserlaubnis wird erteilt, wenn

1. Ausbildung absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden wurde
2. Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs nachgewiesen wurde
3. die Eignung in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs vorliegt und
4. erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sind

§ 3 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis

Ist zurückzunehmen, wenn

- ▶ Ausbildung nicht absolviert oder Abschlussprüfung nicht bestanden
- ▶ Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs nachgewiesen
- ▶ gleichwertige Ausbildung [Ausbildung im Ausland] nicht abgeschlossen wurde

Kann zurückgenommen werden, wenn bei Erlaubniserteilung

- ▶ Gesundheitliche Eignung nicht vorlag
- ▶ Erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache nicht vorhanden waren

Ist zu widerrufen, wenn

- ▶ Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs nachträglich bekannt wird

Kann widerrufen werden, wenn

- ▶ Gesundheitliche Eignung nicht mehr vorliegt

Das Ruhen kann angeordnet werden, wenn

- ▶ wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Pflegeberufs ergeben würde, ein Strafverfahren eingeleitet wurde.

§ 4 Vorbehaltene Tätigkeiten

Folgende pflegerische Aufgaben dürfen beruflich nur von Personen mit gültiger Berufserlaubnis durchgeführt werden:

1. die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs
2. die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses sowie
3. die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege

(3) Wer als Arbeitgeber Personen ohne eine Erlaubnis nach § 1 in der Pflege beschäftigt, darf diesen Personen Aufgaben nach Absatz 2 weder übertragen noch die Durchführung von Aufgaben nach Absatz 2 durch diese Personen dulden.

§ 5 (1) Ausbildungsziel

Die Ausbildung vermittelt die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen einschließlich der zugrunde liegenden methodischen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen und der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion.

Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.

§ 5 (2) Ausbildungsziel

Pflege umfasst

präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender.

- ▶ pflegewissenschaftliche, medizinische und weitere bezugswissenschaftliche Erkenntnisse sowie professionelle Ethik
- ▶ Berücksichtigung konkreter Lebenssituationen: soziale, kulturelle und religiöse Hintergründe, sexuelle Orientierung
- ▶ Berücksichtigung der konkreten Lebensphase
- ▶ Unterstützung der Selbstständigkeit der zu pflegenden Menschen und Achtung des Rechts auf Selbstbestimmung

§ 5 (3) Ausbildungsziel

1. Selbstständige Aufgaben

- a) Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege,
- b) Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses,
- c) Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen,
- d) Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,
- e) Bedarfserhebung und Durchführung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen,
- f) Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen,
- g) Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung, Aktivierung und Stabilisierung individueller Fähigkeiten der zu pflegenden Menschen insbesondere im Rahmen von Rehabilitationskonzepten sowie die Pflege und Betreuung bei Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten,
- h) Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und Durchführung von Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen,
- i) Anleitung, Beratung und Unterstützung von anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen in den jeweiligen Pflegekontexten sowie Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen,

§ 5 (3) (4) Ausbildungsziel

2. ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen, insbesondere Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation,

3. interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und dabei individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit zu entwickeln sowie teamorientiert umzusetzen.

(4) Während der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann werden ein professionelles, ethisch fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis entwickelt und gestärkt.

§ 6 Dauer und Struktur der Ausbildung

- ▶ Vollzeit: 3 Jahre, in Teilzeit höchstens 5 Jahre
- ▶ theoretischer und praktischer Unterricht sowie praktische Ausbildung
- ▶ Unterricht an Pflegeschulen auf der Grundlage eines von der Schule zu erstellenden Lehrplans
- ▶ Praktische Ausbildung in Einrichtungen, die Träger der Ausbildung sind („Praxis-Ausbildungsträger“), Ausbildungsplan soll von Trägereinrichtung erstellt werden
 - ▶ Pflichteinsätze
 - ▶ ein Vertiefungseinsatz
 - ▶ weitere Einsätze
- ▶ „Wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit.“ => mind. 230 h
- ▶ Die Pflegeschule unterstützt die praktische Ausbildung durch die von ihr in angemessenem Umfang zu gewährleistende Praxisbegleitung.
- ▶ Arbeitsgrundlage für Zusammenarbeit sind Kooperationsverträge

§ 7 Durchführung der praktischen Ausbildung

Überwiegender Teil der praktischen Ausbildung beim Praxis-Ausbildungsträger

Pflichteinsätze

- ▶ stationäre allgemeine Akutpflege in Krankenhäusern (§ 108 SGB V),
- ▶ stationäre allgemeine Langzeitpflege in stationären Pflegeeinrichtungen (§ 71 (2) i.V.m. § 72 (1) SGB XI) sowie
- ▶ ambulante allgemeine Akut- und Langzeitpflege in ambulanten Pflegeeinrichtungen (§ 71 (1) i.V.m. § 72 (1) SGB XI und § 37 SGB V)
- ▶ spezielle Einsätze (u.a. Pädiatrie, Allgemein-, Geronto-, Kinder- oder Jugendpsychiatrie) auch in anderen Einrichtungen möglich

Vertiefungseinsatz

- ▶ beim Praxis-Ausbildungsträger in einem Pflichteinsatz-Bereich

Geeignete Einrichtungen können durch Landesrecht bestimmt werden

- ▶ wobei ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachkräften gewährleistet sein muss

§ 8 Träger der praktischen Ausbildung

Praxis-Ausbildungsträger

- ▶ trägt Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung
- ▶ schließt mit Auszubildender einen Ausbildungsvertrag
- ▶ können nur sein:
 - ▶ Krankenhäusern (§ 108 SGB V),
 - ▶ stationäre Pflegeeinrichtungen (§ 71 (2) i.V.m. § 72 (1) SGB XI) sowie
 - ▶ ambulante Pflegeeinrichtungen (§ 71 (1) i.V.m. § 72 (1) SGB XI und § 37 SGB V)

wenn diese

- ▶ eine Pflegeschule selbst betreiben oder
- ▶ mit mindestens einer Pflegeschule einen Vertrag zur Unterrichtsdurchführung geschlossen haben und Verträge mit weiteren, an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen bestehen, die die praktische Ausbildungsdurchführung und die Erreichung des Ausbildungsziels garantieren.

Pflegeschule kann auch Ausbildungsträger sein

- ▶ bei Trägeridentität von Pflegeschule und Praxis-Ausbildungsträger
- ▶ wenn Praxis-Ausbildungsträger die Aufgaben vertraglich an Pflegeschule übertragen hat

§ 9 Mindestanforderungen an Pflegeschulen

1. hauptberufliche Leitung der Schule durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau
2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze angemessenen Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des theoretischen Unterrichts sowie mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung für die Durchführung des praktischen Unterrichts

Verhältnis hauptberuflicher Lehrkräfte zu Ausbildungsplätzen: 1 VK : 20 Ausbildungsplätzen

3. Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel, die den Auszubildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen sind

Landesrechtliche Regelungen möglich

- ▶ zu 1. und/oder 2.
- ▶ zu 2. Übergangsfristen bis 31.12.2027

§ 10 Gesamtverantwortung der Pflegeschule

Gesamtverantwortung für Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung

- ▶ Prüfung des praktischen Ausbildungsplans auf Übereinstimmung mit Anforderungen des Lehrplans, ggf. Anpassung einfordern
- ▶ Überprüfung der Einhaltung des praktischen Ausbildungsplans anhand der Ausbildungsnachweise der Auszubildenden
- ▶ Praxisbegleitung

§ 11 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

1. Schulbildung:

1. mittlerer Schulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss oder
2. Hauptschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss, zusammen mit dem Nachweis
 - a) einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer,
 - b) einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ erfüllt,
 - c) einer bis zum 31. Dezember 2019 begonnenen, erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe von mindestens einjähriger Dauer oder
 - d) einer auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 16 Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das durch Artikel 15 Absatz 5 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] aufgehoben worden ist, erteilten Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer, oder
3. der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung.

2. Zuverlässigkeitsnachweis

3. Gesundheitliche Eignung und

4. Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache

§ 12 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

Grundsatz: Erreichen des Ausbildungsziels

- ▶ andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung bei Gleichwertigkeit oder
- ▶ erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung bei Gleichwertigkeit
- ▶ bis zu zwei Dritteln anrechenbar

(2) Ausbildungen, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ erfüllen, sind auf Antrag auf ein Drittel der Dauer der Ausbildung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 anzurechnen.

§ 13 Anrechnung von Fehlzeiten

- ▶ Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub oder Ferien,
- ▶ Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der Auszubildenden oder dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen
 - ▶ a) bis zu zehn Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie
 - ▶ b) bis zu zehn Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
- ▶ Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote bei Auszubildenden, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.
- ▶ Härtefallregelung (Entscheidung der Behörde im Einzelfall)
- ▶ Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann die Ausbildungsdauer entsprechend verlängert werden.
- ▶ Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen bleiben unberührt.

Weitere Regelungen I

- ▶ § 14 Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c SGB V
- ▶ § 15 Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs
- ▶ § 16 Ausbildungsvertrag
 - ▶ u.a. gewählter Vertiefungseinsatz, Ausbildungsbeginn und -dauer, zugrundeliegende rechtliche und tarifliche Bestimmungen, praktischer Ausbildungsplan, Pflichten der Auszubildenden, Probezeit, Ausbildungsvergütung, Urlaub, Kündigungsregelungen
- ▶ § 17 Pflichten der Auszubildenden
 - ▶ Teilnahmepflicht im Unterricht, Sorgfaltspflicht, Schweigepflicht, Achtung der Rechte der zu pflegenden Menschen, Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises
- ▶ § 18 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung
 - ▶ Ermöglichen des Erreichens des Ausbildungsziels unter den vereinbarten Rahmenbedingungen, Bereitstellung der Ausbildungsmittel, Freistellung der Auszubildenden für die Teilnahme am Unterricht, Rücksichtnahme auf Lern- und Vorbereitungszeiten, Übertragen von dem Ausbildungsstand und den physischen und psychischen Kräften der Auszubildenden angemessenen Aufgaben

Weitere Regelungen II

- ▶ § 19 Ausbildungsvergütung
 - ▶ „angemessen“, max. 75% als Sachbezüge, Mehrstunden sind nur ausnahmsweise zulässig und gesondert zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen
- ▶ § 20 Probezeit
 - ▶ 6 Monate oder entsprechend Tarifvertrag
- ▶ § 21 Ende des Ausbildungsverhältnisses
 - ▶ unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung, „Ablauf der Ausbildungszeit“, Verlängerung höchstens um 1 Jahr
- ▶ § 22 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses
- ▶ § 23 Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis
- ▶ § 24 Nichtigkeit von Vereinbarungen
- ▶ § 25 Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts

„Die §§ 16 bis 24 finden keine Anwendung auf Auszubildende, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind.“

§ 26 Grundsätze der Finanzierung

Ziele

1. bundesweit eine wohnortnahe qualitätsgesicherte Ausbildung sicherzustellen,
2. eine ausreichende Zahl qualifizierter Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner auszubilden,
3. Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen zu vermeiden,
4. die Ausbildung in kleineren und mittleren Einrichtungen zu stärken und
5. wirtschaftliche Ausbildungsstrukturen zu gewährleisten

(2) Die Ausgleichsfonds werden auf Landesebene organisiert und verwaltet. (§ 28 Umlageverfahren)

(3) An der Finanzierung der Ausgleichsfonds nehmen teil

1. Krankenhäuser (Ausbildungszuschläge) mit 57,2380 %
2. stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen (Zuschlag auf allgemeine Pflegeleistungen) mit 30,2174 %
3. das jeweilige Land mit 8,9446 %
4. die soziale Pflegeversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung mit 3,6%, wobei durch private Pflege-Pflichtversicherung davon 10% zu zahlen sind

Finanzierungsregelungen

- ▶ § 27 Ausbildungskosten
 - ▶ Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen, Kosten der praktischen Ausbildung, Kosten der Praxisanleitung, Betriebskosten der Pflegeschulen, Kosten der Praxisbegleitung
 - ▶ Nicht zu den Ausbildungskosten gehören die Investitionskosten.
 - ▶ Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung (Stellenplan):
 - ▶ in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen: 9,5 Auszubildende zu 1 VK
 - ▶ In ambulanten Pflegeeinrichtungen: 14 Auszubildende zu 1 VK
- ▶ § 29 Ausbildungsbudget
 - ▶ Praxis-Ausbildungsträger und Pflegeschulen erhalten Ausbildungsbudget als Pauschalbudget (§ 30) oder Individualbudget (§ 31)
 - ▶ „wirtschaftliche Betriebsgröße“ „wirtschaftliche Betriebsführung, incl. tarifvertraglicher Vereinbarungen“
- ▶ § 32 Höhe des Finanzierungsbedarfs; Verwaltungskosten
- ▶ § 33 Aufbringung des Finanzierungsbedarfs
- ▶ § 34 Ausgleichszuweisungen
- ▶ § 35 Rechnungslegung der zuständigen Stelle
- ▶ § 36 Schiedsstelle

Hochschulische Pflegeausbildung

§ 37 Ausbildungsziele

primärqualifizierende Pflegeausbildung an Hochschulen

- ▶ befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen
- ▶ verfolgt gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung weitere Ausbildungsziele:

vermittelt die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen die erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik:

1. zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
2. vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
3. sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
4. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
5. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

Zusätzliche Kompetenzen i.R. des selbstbestimmten hochschulischen Studiums festlegbar , z. B. § 14 Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c SGB V

§ 38 Durchführung des Studiums

- ▶ mindestens 3 Jahre
- ▶ theoretische und praktische Lehrveranstaltungen (modulares Curriculum) und Praxiseinsätze
- ▶ Studiengang muss akkreditiert sein
- ▶ Praxiseinsätze
 - ▶ Pflichteinsätze
 - ▶ ein Vertiefungseinsatz
 - ▶ weitere Einsätze
- ▶ Praxisanleitung und Praxisbegleitung
- ▶ Hochschule trägt Gesamtverantwortung für Koordination des Studiums, Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen der Praxiseinsätze
- ▶ Ausbildungskompetenzen aus Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege oder Pflege nach diesem Gesetz werden auf Studium angerechnet

§ 39 Abschluss des Studiums, staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

- ▶ Prüfung am Ende des Studiums zu
 - ▶ Kompetenzen der Pflegeausbildung
 - ▶ Kompetenzen des Studiums
 - ▶ ggf. weiterer, von der Hochschule festgelegter Kompetenzen
- ▶ Abschluss mit akademischem Grad (B.A. / B. Sc. / B. N.)

Sonstige Vorschriften

Außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbene Berufsabschlüsse

- ▶ § 40 Gleichwertigkeit und Anerkennung von Ausbildungen
- ▶ § 41 Gleichwertigkeit entsprechender Ausbildungen; Verordnungsermächtigung
- ▶ § 42 Erlaubnis bei Vorlage von Nachweisen anderer EWR-Vertragsstaaten
- ▶ § 43 Feststellungsbescheid

Erbringen von Dienstleistungen

- ▶ § 44 Dienstleistungserbringende Personen
- ▶ § 45 Rechte und Pflichten
- ▶ § 46 Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde
- ▶ § 47 Bescheinigungen der zuständigen Behörde
- ▶ § 48 Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

Aufgaben und Zuständigkeiten

- ▶ § 49 Zuständige Behörden
- ▶ § 50 Unterrichtungspflichten
- ▶ § 51 Vorwarnmechanismus
- ▶ § 52 Weitere Aufgaben der jeweils zuständigen Behörden

Fachkommission, Beratung, Aufbau unterstützender Angebote und Forschung

§ 53 Fachkommission; Erarbeitung von Rahmenplänen

- ▶ Aufgaben der Fachkommission: Erarbeitung Rahmenlehrplan und Rahmenausbildungsplan
 - ▶ empfehlende Wirkung
 - ▶ Überprüfung auf Aktualität mind. aller 5 Jahre, ggf. Anpassung
 - ▶ erstmals vorzulegen beim BMFSFJ und BMG bis 01. Juli 2017
- ▶ bestehend aus pflegefachlich, pflegepädagogisch und pflegewissenschaftlich ausgewiesenen Expertinnen und Experten
 - ▶ eingesetzt vom BMFSFJ und BMG im Benehmen mit den Ländern für je 5 Jahre

§ 54 Beratung; Aufbau unterstützender Angebote und Forschung

- ▶ Bundesinstitut für Berufsbildung (weisungsgebunden an BMFSFJ und BMG)
 - ▶ Beratung und Information zu Pflegeausbildung
 - ▶ Aufbau unterstützender Angebote und Strukturen zur Pflegeausbildung
 - ▶ Unterstützung der Fachkommission durch Forschung zur Pflegeausbildung und zum Pflegeberuf

§ 55 Statistik

Bundesstatistik zur Finanzierung der Pflegeausbildung mit Angaben zu

1. Trägern der praktischen Ausbildung, weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen sowie Pflegeschulen,
2. in der Ausbildung befindlichen Personen nach Geschlecht, Geburtsjahr, Beginn und Ende der Ausbildung, Grund der Beendigung der Ausbildung, Weiterbildung oder Umschulung,
3. Ausbildungsvergütungen.

Weitere Erhebungen zu Sachverhalten des Pflege- oder Gesundheitswesens können per Landesrecht verfügt werden.

§ 56 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Finanzierung

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (BMFSFJ, BMG und Bundesrat, zzgl. BMBF und BMF)

- ▶ 1. die Mindestanforderungen an die Ausbildung (berufliche und hochschulische Pflegebildung),
- ▶ 2. das Nähere über die staatliche Prüfung, die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1,
- ▶ 3. das Nähere über die Kooperationsvereinbarungen (Pflegeschule, Praxis-Ausbildungsträger und Praxispartner),
- ▶ 4. das Nähere zur Errichtung, Zusammensetzung und Konkretisierung der Aufgaben der Fachkommission,
- ▶ 5. das Nähere zu den Aufgaben der Geschäftsstelle der Fachkommission und
- ▶ 6. das Nähere zu den Aufgaben des Bundesinstitutes für Berufsbildung

Rechtsverordnung zur Gleichwertigkeit und zum Dienstleistungsrecht

Rechtsverordnung zur Finanzierung der Pflegeausbildung

=> Abweichende landesrechtliche Regelungen sind ausgeschlossen.

Abschließende Regelungen

► § 57 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 eine dort genannte Berufsbezeichnung führt => Geldbuße bis 3.000 €
2. entgegen § 4 Absatz 1 als selbständig erwerbstätige Person eine dort genannte Aufgabe durchführt => Geldbuße bis 10.000 €
3. entgegen § 4 Absatz 3 einer dort genannten Person eine dort genannte Aufgabe zur Durchführung gegenüber Dritten überträgt oder die Durchführung der Aufgabe durch diese Person gegenüber Dritten duldet => Geldbuße bis 10.000 €

► § 58 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann findet das Berufsbildungsgesetz, soweit nicht die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung nach § 53 Absatz 5 Satz 1 und § 54 in Verbindung mit § 90 Absatz 3a des Berufsbildungsgesetzes betroffen sind, keine Anwendung.

§ 59 Fortgeltung der Berufsbezeichnung, Anspruch auf Umschreibung

Bis zur Außerkraftsetzung des Krankenpflegegesetzes und Altenpflegegesetzes erteilte Erlaubnisse zum Führen der Berufsbezeichnungen

- ▶ haben Bestandsschutz
- ▶ gelten als Erlaubnis nach § 1 Satz 1 dieses Gesetzes
- ▶ Alle Vorschriften, die sich auf § 1 Satz 1 beziehen, gelten ebenso für die vorherigen Erlaubnisse.

Eine Umschreibung, also Erteilung einer neuen Berufserlaubnis, ist auf Antrag möglich. (incl. Hinweis auf zugrundeliegende Qualifikation und Datum der ursprünglichen Erlaubniserteilung)

§ 60 Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen; Bestandsschutz

- ▶ Schulen, die bei Außerkraftsetzen des Krankenpflegegesetzes oder Altenpflegegesetzes anerkannt sind, bleiben zunächst anerkannt
- ▶ Widerruf der Anerkennung der Schule, falls die geforderten Qualifikationen bezüglich Schulleitung und Lehrkräften nicht bis zum 31. Dezember 2027 nachgewiesen wird.

Bestandsschutz

(4) Die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die am 31. Dezember 2017

- ▶ 1. eine staatliche oder staatlich anerkannte Krankenpflegeschule oder eine staatliche oder staatlich anerkannte Altenpflegeschule rechtmäßig leiten,
- ▶ 2. als Lehrkräfte an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Altenpflegeschule rechtmäßig unterrichten,
- ▶ 3. über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Altenpflegeschule verfügen oder
- ▶ 4. an einer Weiterbildung zur Leitung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Altenpflegeschule oder zur Lehrkraft teilnehmen und diese bis zum 31. Dezember 2018 erfolgreich abschließen.

§ 61 Übergangsvorschriften für begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz

- ▶ Vor dem 31. Dezember 2017 begonnene Ausbildungen in Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege können bis 31. Dezember 2022 nach alten Regelungen abgeschlossen werden.
- ▶ Nach geltenden Regeln wird dann das Führen der alten Berufsbezeichnung erlaubt.
- ▶ Allerdings: Die alten Ausbildungen können in die neue Pflegeausbildung überführt werden. Dann gelten die neuen Regelungen incl. der neuen Berufsbezeichnung. Regelungen für die Überführung sind landesrechtliche Regelungen.

§ 62 Kooperationen von Hochschulen und Pflegeschulen

- ▶ Bestehende Kooperationen zwischen Hochschulen und Pflegeschulen über gemeinsame Pflegeausbildungen können bis 31. Dezember 2029 fortgeführt werden.
- ▶ Neue Kooperationen von Hochschulen und Pflegeschulen sind möglich, soweit dies zur Förderung der hochschulischen Pflegeausbildung erforderlich ist.

§ 63 Evaluierung

- ▶ Evaluierung des Ausbildungszugangs „erfolgreicher Abschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung“ durch BMFSFJ und BMG bis 31. Dezember 2022
- ▶ Evaluierung der
 - ▶ „Arbeit der Fachkommission sowie die Aufgabe Beratung und Aufbau unterstützender Angebote und Forschung“ sowie
 - ▶ „Kooperationen von Hochschulen und Pflegeschulen“ durch BMFSFJ und BMG bis 31. Dezember 2027

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:

- ▶ § 53 Fachkommission; Erarbeitung von Rahmenplänen
- ▶ § 54 Beratung; Aufbau unterstützender Angebote und Forschung
- ▶ § 55 Statistik; Verordnungsermächtigung
- ▶ § 56 Ausbildung- und Prüfungsverordnung, Finanzierung; Verordnungsermächtigungen

Zum 1. Januar 2017 treten in Kraft

- ▶ §§ 26 bis 36 (Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege) und § 61 (§ 61 Übergangsvorschriften für begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz)
- ▶ Artikel 6 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

Zum 1. Januar 2023 tritt in Kraft

- ▶ Artikel 4 Nummer 2 (redaktionelle Änderungen SGB XI)

Alle anderen Regelungen dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2018 in Kraft

Altenpflegegesetz und Krankenpflegegesetz treten am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Weiterer Gesetzgebungsablauf (Stand: 25.02.2016)

1. Bundesratsberatung	26.02.2016
1. Lesung im Bundestag	März 2016
2. & 3. Lesung im Bundestag	09. und 10.06.2016
2. Bundesratsberatung	08.07.2016
Entscheidung des Bundestages vor der Sommerpause 2016	
Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Sommer 2016	
Ausbildungsbeginn	01.01.2018 oder 01.01.2019